

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 349/2014
Beschlussvorlage		
Baubetriebshof	öffentlich	☒
Pawelczyk, Robert	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	11	19.11.2014
Haupt- und Finanzausschuss	14	02.12.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	19	16.12.2014

Straßenreinigungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 12.12.01 – Straßen- und Gehwegreinigung -

Haushaltsjahr 2015

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) und der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) für 2015 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann
 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
 vom 15.12.1982 (33. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung

am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	4,71	4,96
b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen		
dem Anliegerverkehr	4,71	4,96
dem innerörtlichen Verkehr	4,00	4,22
dem überörtlichen Verkehr	2,83	2,98

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

§ 2

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städt. Straßenreinigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr verringern sich die Gesamtausgaben von 1.243.015 € auf 1.144.393 € (- 98.622 €). Ursächlich für diese Reduzierung ist hauptsächlich der Abbau der Fehlbeträge aus den Vorjahren. In der Kalkulation 2014 mussten noch Fehlbeträge i.H.v. insg. 126.005 € berücksichtigt werden. Insbesondere der Fehlbetrag aus dem Jahr 2010 mit dem Extremwinter hat einen Fehlbetrag von über 382.000 € verursacht, dessen Ausgleich noch bis 2014 vorgenommen werden musste. Da die Fehlbeträge nunmehr vollständig abgebaut sind, verringern sich die Gesamtausgaben.

Auffällige Veränderungen sind noch bei den Positionen Abschreibungen (+ 22.704 €) aufgrund der Beschaffung neuer Geräte sowie bei den Personalkosten (+ 11.542 €) bedingt durch tarifliche Steigerungen zu verzeichnen.

Aufgrund der deutlichen Ausgabenreduzierung besteht die Möglichkeit, die Gebührensätze um ca. 5 % zu senken.

Nach der aktuellen Kalkulation ergeben sich folgende Gebührensätze je Frontmeter:

		<u>bisher</u>
a) Fußwege (Fußgängerzone) und Straßen mit Anliegerverkehr	4,71 €	4,96 €
b) Straßen mit innerörtl. Verkehr	4,00 €	4,22 €
c) Straßen mit überörtl. Verkehr	2,83 €	2,98 €